

# RS Vwgh 2004/10/13 2000/10/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.2004

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

23/04 Exekutionsordnung

## Norm

EO §42 Z7;

EO §67 Abs2;

EO §78;

ZPO §524;

## Rechtssatz

Gemäß § 67 Abs. 2 EO kommt Rekursen im Rahmen des Exekutionsverfahrens "eine die Ausführung des angefochtenen Beschlusses hemmende Wirkung nur in den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen zu". Eine Anordnung der Aufschiebung der Exekution über Antrag kommt gemäß § 42 Z 7 EO nur bei der Erhebung eines Rekurses gegen die Exekutionsbewilligung in Betracht, in den übrigen Fällen könnte jedoch gemäß § 78 EO in Verbindung mit § 524 ZPO dem Rekurs hemmende Wirkung zuerkannt werden (Angst/Jakusch/Mohr, EO14, MGA, Anm. 4 zu § 67 EO).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000100033.X02

## Im RIS seit

30.11.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)